

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. August 2015

Mitwirkende Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller

Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Peter Rickli,

Dr. Ursula Schneider-Fuchs und lic. iur. Marc Jordan

(Gerichtsschreiber)

Parteien Ehegatten X

[...]

v.d. Dr. A, Advokat,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand Kantonale Steuern pro 2012

(Nachweis der Mittelherkunft, Aufrechnung von übrigen Einkünften, Mitwirkungspflichten; § 17 Abs. 1, § 153 Abs. 1 und 2, § 158 Abs. 1 und 2 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, haben mit Kaufvertrag vom 21. August 2012 eine Liegenschaft an der B-Strasse in C (AG) zu einem Preis von CHF 680'000.00 erworben. Die Liegenschaft wurde in der Steuererklärung pro 2012 deklariert.

Auf Rückfrage der Steuerverwaltung zur Mittelherkunft des eingebrachten Eigenkapitals für den Erwerb der Liegenschaft gaben die Rekurrenten an, dass sie 10% des Kaufpreises mit Eigenmitteln in der Höhe von CHF 68'000.00 finanziert hätten. Die Mittel würden von Darlehen aus der Familie und von Bekannten (D, Schwager, CHF 16'000.00; E, Sohn, CHF 18'000.00; F, Freund, CHF 10'000.00), von im eigenen Tresor aufbewahrten Barrücklagen von CHF 20'000.00 und von Schenkungen der Töchter G und H von je CHF 2'000.00 stammen. Als Beweis reichten die Rekurrenten einen Kontoauszug des Monats August 2012 ein, worin verschiedene Zahlungseingänge verzeichnet sind.

Die Steuerverwaltung erachtete den Finanzierungsnachweis als nicht glaubwürdig. Die angeblichen im Tresor aufbewahrten Barrücklagen stünden in einem Widerspruch zu ausstehenden Steuerschulden. Nach Begleichung eines Teils einer alten Steuerschuld per 4. November 2011 beantragten die Rekurrenten für den Rest der Steuerforderung einen Erlass. Sie haben am 30. November 2011 der Steuerverwaltung gegenüber erklärt, finanziell sehr angeschlagen zu sein. Der Rekurrent müsse Alimente für seine ehemalige Lebenspartnerin bezahlen und die Rekurrenten hätten zudem für die beiden sich in Ausbildung befindenden Töchter aufzukommen. Zudem erachtete die Steuerverwaltung die Angaben zu den Darlehen als ungewiss und nicht nachgewiesen. Aus steuerlicher Sicht betrachtete die Steuerverwaltung die Gelder deshalb nicht als Eigenmittel.

Die Rekurrenten brachten in einer erneuten Erklärung für die Darlehen und Schenkungen nunmehr Gutschriftsanzeigen der Bank bei. Hinsichtlich der Barrücklagen führten sie aus, dass ihnen das Geld im November 2011 noch nicht zur Verfügung gestanden habe. Ein Teilbetrag von CHF 14'000.00 würde von einem zinslosen Darlehen des Schwagers des Rekurrenten, I, stammen und den restlichen Betrag von CHF 6'000.00 hätten sie im Laufe des Jahres 2012 zusammen-gespart.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2014 veranlagte die Steuerverwaltung die Rekurrenten. Sie akzeptierte die Mittelherkunft der beiden Darlehen des Schwagers D von CHF 18'000.00 und des Freundes F von CHF 10'000.00, rechnete jedoch mangels

Nachweis der Herkunft der Eigenmittel einen Betrag von CHF 40'000.00 als übriges Einkommen auf.

B. Am 28. Mai 2014 erhoben die Rekurrenten, vertreten durch Dr. A, Advokat, gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache und reichten am 30. Juni 2014 die Begründung ein. Sie machten sinngemäss geltend, dass auf die Aufrechnung in der Höhe von CHF 40'000.00 zu verzichten sei. Sie führten u.a. einen Kontoauszug der Mirgosbank an, welcher nachweisen solle, dass ein Betrag von CHF 16'000.00 vom Sohn der Rekurrenten stammen würde. In der Folge wurden zwei weitere Bestätigungen des Schwagers I eingereicht, welche belegen sollen, dass dieser im Sommer 2012 ein vom Rekurrenten im Jahre 2002 gewährtes Darlehen in der Höhe von CHF 14'000.00 zurückbezahlt habe. Zudem würden die Rekurrenten über Ersparnisse von CHF 6'000.00 verfügen und hätten von ihren Töchtern insgesamt CHF 4'000.00 erhalten. Sämtliche Gelder seien im Tresor der Rekurrenten aufbewahrt worden.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 22. August 2014 ab. Sie führte im Wesentlichen an, dass die Mittelherkunft des Darlehens des Sohnes nicht nachgewiesen sei und die Bestätigungen des Darlehens des Schwagers über die Rückzahlung des Darlehens aufgrund von Widersprüchen nicht glaubwürdig erscheinen. Weiter sei auch nicht nachvollziehbar, wie die Rekurrenten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Liegenschaftserwerb einen Betrag von CHF 6'000.00 hätten ansparen können. Ebenso sei unklar, woher die Mittel der Töchter stammen würden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 24. September 2014. Die Rekurrenten, weiterhin v.d. Dr. A, Advokat, machen geltend, dass der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. August 2014 aufzuheben und keine übrigen Einkünfte zu veranlagen seien. Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 26. November 2014 auf Abweisung des Rekurses. Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels und einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden.

Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. August 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 24. September 2014 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
- a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. August 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 sei aufzuheben und es seien keine übrigen Einkünfte (Ziffer 280) zu veranlagen.
 - b) Zu beurteilen gilt es im vorliegenden Verfahren, ob die Rekurrenten die Herkunft der für die Finanzierung der Liegenschaft erforderlichen Eigenmittel nicht glaubhaft nachgewiesen haben und die Steuerverwaltung zu Recht ein Einkommen in der Höhe von CHF 40'000.00 aufgerechnet hat. Strittig sind noch die Nachweise für die Darlehen des Sohnes, E, in der Höhe von CHF 16'000.00 und des Schwagers, I, in der Höhe von CHF 14'000.00 sowie die Schenkungen der beiden Töchter von je CHF 2'000.00 und die eigenen Ersparnisse in der Höhe von CHF 6'000.00.
- 3. a) Gemäss § 17 Abs. 1 StG unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer.
 - b) aa) Gemäss § 153 Abs. 1 und 2 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich und schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.
 - bb) Nach der allgemeinen Beweislastregel ist die steuerpflichtige Person für steuermindernde bzw. steueraufhebende Tatsachen und die Steuerbehörde für steuererhöhende bzw. steuerbegründende Tatsachen beweispflichtig. Wird der entsprechende Beweis für eine Tatsache nicht erbracht, so hat jene Person, welche daraus Rechte ableitet, die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Rich-

ner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 123 N 77 f.).

c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.1). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, E. 3b), S. 309).

4. a) aa) Hinsichtlich der angeblichen Darlehensrückzahlung von I in der Höhe von CHF 14'000.00 machen die Rekurrenten geltend, dass dieses Geld seinem im Kosovo wohnhaften Schwager im Jahre 2002 zur Verfügung gestellt worden sei. Als der Schwager vom geplanten Liegenschaftserwerb der Rekurrenten erfuhr, erklärte er sich bereit, die erhaltene Geldsumme in bar zurückzubezahlen. Im Verfahren bei der Vorinstanz haben die Rekurrenten zuerst eine Erklärung des Schwagers auf Albanisch eingereicht. In einer späteren Erklärung des Schwagers wurde festgehalten, dass das "Annahmedatum der Ausleihung" des Betrages von CHF 14'000.00 nicht wie in der ersten Erklärung angeben der 24. August 2012, sondern der 24. Juli 2012 gewesen sei. Wie die Rekurrenten im Rekurs ausführen, sei die Korrektur erneut fehlerhaft erfolgt. Geändert werden sollte das Rückzahlungsdatum und nicht das Annahmedatum. Trotz der zahlreichen Ungenauigkeiten in den Bestätigungen sei ersichtlich, dass der Schwager anlässlich des jährlichen Ferienaufenthalts des Rekurrenten das Darlehen in bar zurückbezahlt habe. Die Rückzahlung sei am 24. Juli 2012 erfolgt. Die Mittel seien von den Rekurrenten einbezahlt und am 15. oder 17. August 2012 auf das Sparkonto bei der Aargauischen Kantonalbank überwiesen worden.

bb) Die Bestätigungen vermögen zum einen, aufgrund der fehlenden deutschen Übersetzung, nur teilweise den behaupteten Sachverhalt zu beweisen und sind zum anderen infolge der verwirrenden Datums- und sonstigen Angaben sehr widersprüchlich. Auch aufgrund der eingereichten Bankauszüge der UBS (Rekursbeilage Nr. 2 und 3) kann der Geldfluss entgegen der Ansicht der Rekurrenten nicht nachvollzogen werden. Aus den Unterlagen ist einzig ersichtlich, dass am 15. August 2012 ein Betrag von CHF 50'000.00 vom UBS Privatkonto (IBAN [...]) auf ein Sparkonto der Rekurrenten bei der Aargauischen Kantonalbank (IBAN [...]) überwiesen wurde. Diese Transaktion lässt sich jedoch nicht mit der angeblichen Darlehensrückzahlung des Schwagers in der Höhe von CHF 14'000.00 in Verbindung bringen und kann somit den geforderten Nachweise der Mittelherkunft nicht erbringen. Zudem haben die Rekurrenten in den Vorjahren nie ein Darlehen des Schwagers in der eigenen Steuererklärung deklariert. Die Aufrechnung der Steuerverwaltung ist somit zu Recht erfolgt. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen.

b) Hinsichtlich des angeblichen Darlehens des Sohnes E in der Höhe von CHF 16'000.00 machen die Rekurrenten geltend, dass der Sohn mit seiner Frau und den Kindern kostenlos bei den Eltern gewohnt hätte und so in der Lage gewesen sei, den Betrag zusammenzusparen. Der Betrag sei aufgrund einer mündlichen Darlehensvereinbarung am 7. August 2012 vom Konto des Sohnes bei der Migrosbank den Rekurrenten überwiesen worden. Aus den Akten geht hervor, dass am 9. Juli 2012 auf das Konto des Sohnes zwei Bargeldeinzahlungen von einmal CHF 14'000.00 und einmal CHF 700.00 getätigt wurden. Woher das überwiesene Geld stammt, bleibt damit unklar. Fest steht hingegen, wie die Steuerverwaltung zu Recht festhält, dass erst durch die beiden Einzahlungen auf das Konto des Sohnes die Überweisung der angeblichen Darlehenssumme möglich war. Zusammen mit der Steuerverwaltung ist davon auszugehen, dass es sich nicht um Ersparnisse des Sohnes handelt. In den Akten befinden sich die detaillierten Kontoauszüge der Migrosbank des Sohnes der Jahre 2011 und 2012. Der Kontostand bewegte sich dabei mit Ausnahme der Monate Juli und August 2012 wesentlich tiefer und kaum je über CHF 5'000.00. Es wird ersichtlich, dass der Sohn seine Einkünfte für den Lebensunterhalt seiner Familie gebrauchte und nicht in der Lage war, grössere Ersparnisse zu äufnen. Die eingereichten Unterlagen vermögen die vorgebrachte These des Sparens nicht zu untermauern. Die Mittelherkunft des Geldes ist damit nicht nachgewiesen. Im Übrigen haben die Rekurrenten in der Steuererklärung 2012 das angeblich vom Sohn gewährte Darlehen nicht deklariert. Die Steuerverwaltung hat damit zu Recht einen Betrag von CHF 16'000.00 als übriges Einkommen aufgerechnet. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen.

- c) Bezüglich der Schenkungen der beiden Töchter der Rekurrenten in der Höhe von insgesamt CHF 4'000.00 wurde eine Bestätigung vom 30. April 2014 eingereicht. Zudem ist aus einem Kontoauszug der Rekurrenten der UBS (IBAN [...]) ersichtlich, dass am 15. August 2012 ein Betrag in der Höhe von CHF 4'000.00 einbezahlt wurde. Die Rekurrenten führen an, dass die beiden Töchter ebenfalls im Haushalt der Rekurrenten lebten und somit die Beträge ansparen konnten. Der Auffassung der Rekurrenten ist in diesem Punkt zu folgen und die Angaben erweisen sich als nachvollziehbar. Damit ist die Mittelherkunft der Schenkungen der Töchter in der Höhe von insgesamt CHF 4'000.00 nachgewiesen. Von einer Aufrechnung der Schenkungen ist somit abzusehen und der Rekurs ist in diesem Punkt gutzuheissen.
- d) Bezüglich der eigenen Ersparnisse in der Höhe von CHF 6'000.00 führen die Rekurrenten an, dass diese über einen Zeitraum von Mitte Dezember 2011 bis Mitte August 2012 angespart wurden. Die Rekurrenten haben in einem sich bei den Akten befindenden Schreiben vom 30. November 2011 der Steuerverwaltung gegenüber erklärt, dass sie am 4. November 2011 endlich den seit am 12. August 2008 ausstehenden Steuerbetrag in der Höhe von CHF 15'238.00 haben bezahlen können. Weiter geben die Rekurrenten an, dass sie finanziell sehr angeschlagen seien, da der Rekurrent u.a. Alimente für seine ehemalige Lebensgefährtin zu bezahlen habe und sie für den Unterhalt ihrer beiden in ihrem Haushalt lebenden und sich in Ausbildung befindenden Töchter aufzukommen hätten. Bei dieser Ausgangslage erscheint es kaum plausibel, dass die Rekurrenten, welche knapp vier Jahre brauchten, um die ausstehende Steuerforderung in der Höhe von CHF 15'238.00 zurückzahlen zu können und gemäss eigenen Angaben finanziell sehr angeschlagen seien, innerhalb von acht Monaten - unter den gleichen Lebensbedingungen - einen Betrag von CHF 6'000.00 ansparen konnten. Die Herkunft der Mittel ist demnach auch bezüglich der angeblichen eigenen Ersparnisse der Rekurrenten nicht nachgewiesen und die Steuerverwaltung hat zu Recht den Betrag von CHF 6'000.00 aufgerechnet. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen.
- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten die Mittelherkunft nur bezüglich der von den beiden Töchtern erhaltenen Schenkungen im Umfang von insgesamt CHF 4'000.00 erbringen konnten. Der Rekurs ist in diesem Punkt gutzuheissen. Bezüglich der Darlehen des Schwagers I und des Sohnes E sowie der ei-

genen Ersparnisse konnte die Mittelherkunft der Gelder nicht glaubhaft nachgewiesen werden. Die Aufrechnungen der Steuerverwaltung erweisen sich in diesen Punkten als rechtmässig und der Rekurs ist diesbezüglich abzuweisen. Insgesamt ist der Rekurs somit teilweise gutzuheissen und es sind neu übrige Einkünfte in der Höhe von CHF 36'000.00 zu berücksichtigen.

- a) Die Rekurrenten dringen mit ihren Anträgen nur zu einem kleinen Teil durch, weshalb es sich rechtfertigt ihnen, in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine nur geringfügig reduzierte Spruchgebühr in der Höhe von CHF 1'000.00 aufzuerlegen.
 - b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Die Rekurrenten dringen mit ihren Anträgen nur zu einem kleinen Teil durch, weshalb es sich rechtfertigt, auf die Zusprechung einer Parteientschädigung zu verzichten.

Beschluss

- ://: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. August 2014 insofern aufgehoben, als auf die Aufrechnungen der beiden Schenkungen der Töchter G und H von je CHF 2'000.00 zu verzichten und somit übrige Einkünfte von neu CHF 36'000.00 zu berücksichtigen sind. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen.
 - 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 1'000.00.
 - 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.